

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Elbe-Weser Werkstätten gGmbH

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungsleistungen, welche die Elbe-Weser Werkstätten gGmbH, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven - im folgenden Einrichtungsträger genannt - für Menschen mit geistiger und mehrfach Behinderung mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff. SGB XII i.V.m §§ 55 ff. SGB IX im **Wohnheim „Kleiner Blink“**, Kleiner Blink 20a, 27580 Bremerhaven erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der aktuellen Fassung Anwendung.

## 2. Leistungsvereinbarung

2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp 01, Heimwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen, die als Vertragsbestandteil beigelegt ist (Anlage 1).

2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten Fachstandards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen.

Für den Nachtdienst wurden 1,7 Stellen (Nachtwache) berücksichtigt.

Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **15 Plätzen** zugrunde. Diese werden vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorgehalten. Näheres zur räumlichen Ausstattung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung spezifische oder außerordentliche Hilfsbedarfe aufweisen, die einen erheblichen und nicht nur vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand verursachen (HMB-W-plus).

Im gutachterlich festgestellten Bedarfsfall dieser Art ermöglicht der Sozialhilfeträger den zusätzlich benötigten Personaleinsatz durch Gewährung einer klientenbezogenen Zusatzleistung der Bedarfsstufe A oder B. Näheres dazu ist der „Richtlinie Klientenbezogene zusätzliche Betreuungsleistungen für erwachsene Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Wohnheimen im Land Bremen“ zu entnehmen.

2.6 Ist ein außergewöhnlicher Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt worden, kann dieser durch Zusatzbetreuung **gemäß Anlage 5 zum BremLRV SGBXII** gedeckt werden.

### 3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit vom **01.02.2019** bis **31.12.2019** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 folgende Vergütung in Euro pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Hilfebedarfsgruppe (HBG)	Grundpauschale in €	Maßnahmepauschale in €	Ergänzungspauschale in €	Investitionsbetrag in €	Gesamtentgelt in €
HBG 1	18,82	29,16	17,09	7,37	<b>72,44</b>
HBG 2	18,82	46,99	17,09	7,37	<b>90,27</b>
HBG 3	18,82	74,16	17,09	7,37	<b>117,44</b>
HBG 4	18,82	122,35	17,09	7,37	<b>165,63</b>
HBG 5	18,82	171,37	17,09	7,37	<b>214,65</b>

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit kann ein Platzgeld pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, das sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe (HBG)	Grundpauschale in €	Maßnahmepauschale in €	Ergänzungspauschale in €	Investitionsbetrag in €	Gesamtentgelt in €
HBG 1	16,94	26,24	17,09	7,37	<b>67,64</b>
HBG 2	16,94	42,29	17,09	7,37	<b>83,69</b>
HBG 3	16,94	66,74	17,09	7,37	<b>108,14</b>
HBG 4	16,94	110,11	17,09	7,37	<b>151,51</b>
HBG 5	16,94	154,23	17,09	7,37	<b>195,63</b>

Rundungsdifferenzen sind möglich.

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind dem als Anlage 2 beigefügten Berechnungsblättern zu entnehmen. Sie sind Bestandteil des Vertrags.

3.4 Im Einzelfall erforderliche **klientenbezogene Zusatzleistungen nach Ziffer 2.5** werden

für die Zeit vom **01.02.2019** bis **31.12.2019** in der

- **Bedarfsgruppe A mit 51,83 € pro Leistungstag**
  - **Bedarfsgruppe B mit 102,54 € pro Leistungstag**
- vergütet.

3.5. Im Einzelfall erforderliche Zusatzbetreuung nach Ziffer 2.6. wird für die Zeit ab 01.02.2019 pro direkt erbrachter Leistungsstunde (60 min) mit einem Stundensatz **in Höhe von 25,86€** vergütet.

#### **4. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs.3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres (hier: 2018) an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu übermitteln.

#### **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1 Die Vereinbarung gilt für die Zeit **ab dem 01.02.2019** auf unbestimmte Dauer; die Mindestlaufzeit beträgt 11 Monaten (**bis zum 31.12.2019**).

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

#### **6. Sonstiges**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

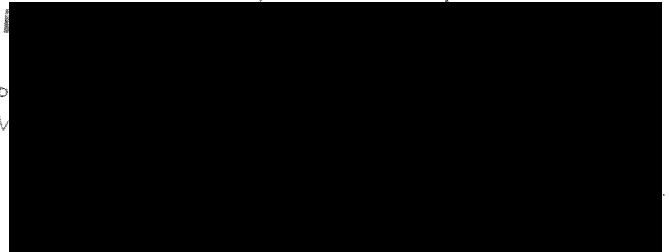
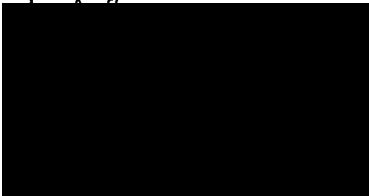
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Alle genannten Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2018

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**

**Einrichtungsträger:**



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsbeschreibung des Leistungstypes Nr. 01 (bereits vorhanden)
- Anlage 2: Entgeltberechnungen (Anlage 3 BremLRV SGB XII)
- Anlage 3: räumliche Ausstattung (bereits vorhanden)